Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Westpfalz e.V.

im Landesverband Rheinland-Pfalz



Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V.

in der Fassung vom 15.01.2015 (4. Änderung).

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V. – Vorstand

DLRG Bez.Westpfalz e.V. -Geschäftsstelle- Eckstr.13 66894 Langwieden

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Bezirksleiter der DLRG Bezirk Westpfalz, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Bezirksleiter der DLRG Bezirk Westpfalz, gestattet.

Bezugsquelle: Geschäftsstelle DLRG Bez.Westpfalz e.V. Eckstr.13 66894 Langwieden

Tel.: 06372/995525, Fax: 06372/50641

E-Mail: Geschaeftsstelle@BEZ-Westpfalz.dlrg.de

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V.

im
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V..

Satzung



In der gültigen Fassung (4. Änderung) vom 15.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Dec	kblatt	1
Αllę	gemeines	2
Satz	zung	3
Inh	altsverzeichnis	4
	N	_
I.	Name, Bereich, Sitz, Zweck	
	§ 1 Name, Bereich, Sitz	
	§ 2 Zweck	
	§3 Geschäftsjahr	6
II.	Mitgliedschaft und Gliederung	ε
	§4 Mitgliedschaft	6
	§ 5 Gliederung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V	7
	§ 6 Jugend des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.	7
III.	Organe des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V	c
	§7 Organe	
	§ DLRG Bezirkstagung Westpfalz	
	Bezirksrat des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.	
	§ 10 Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V	
	§ 11 Ausschüsse	
	§ 12 Ehrenrat	
IV.	DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte im DLRG Bezirk Westpfalz e.V	
	§ 13 Bereich, Zweck und rechtliche Stellung	
	§ 14 Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V	
	§ 15 Vorstand der DLRG Ortsgruppen	13
٧.	Sonstige Bestimmungen	13
	§ 16 Prüfungen	13
	§ 17 Ehrungen	13
	§ 18 Material	14
VI	Schlußbestimmungen	14
•	§ 19 Satzungsänderung	
	§ 20 Auflösung	
	§ 21 Ausführungsbestimmungen	
	§ 22 Schlußbestimmungen	
	§ 23 Eintrag ins Vereinsregister	

I. Name, Bereich, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Bereich, Sitz

(1) Der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz ist eine Gliederung der am 19.0ktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Er gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz, der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen ist.

Er führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westpfalz e.V. (DLRG Bezirk Westpfalz e.V.) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

- (2) Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. umfaßt das Gebiet:
 - -Stadt Kaiserslautern,
 - -Stadt Pirmasens,
 - -Stadt Zweibrücken,
 - -Landkreis Kusel (ausgenommen sind: Waldmohr und Grumbach),
 - -Landkreis Kaiserslautern,
 - -Landkreis Pirmasens und
 - -DLRG Ortsgruppe Winnweiler im Donnersbergkreis.
- (3) Sitz des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

- (1) Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. ist: Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser. Die Werbung für die Ziele der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Förderung des Anfängerschwimmens;
- Förderung des Schulschwimmens;
- Durchführung und Förderung des Kleinkinderschwimmens;
- Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern;
- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Organisation von Pr
 üfungen f
 ür Lehrabzeichenanw
 ärter, Rettungstaucher und Bootsf
 ührer zur Abnahme durch den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz.
- Organisation des Rettungswachdienstes;

- Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen;
- Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehender Fragen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden;
- Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen und
- Mitwirkung beim Umwelt- und Naturschutz am und im Wasser.

Der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz vertritt die DLRG Ortsgruppen gegenüber dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und bei Verhandlungen mit überregionalen Behörden und Verbänden.

(3) Mittel der DLRG Bezirks Westpfalz e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Mit der Beitrittserklärung erkennen sie die Satzung und Ordnung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe, welcher der Bewerber angehören will. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG Ortsgruppe aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die von der DLRG Ortsgruppe delegierten Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn er den Nachweis der Beitragsentrichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr enthält.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird bis zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30.November schriftlich gegenüber der DLRG Ortsgruppe erklärt worden ist. Mitglieder, die zwei Jahre mit ihrem Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das Ausschlußverfahren regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

- (4) Wegen schuldhaftem Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG schädigendem Verhalten kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauender Ausschluß von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe und
 - Ausschluß.
- (5) a. Die DLRG-Ortsgruppen haben Beiträge zu leisten. Diese sind abhängig von der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppe und einem vom DLRG-Bezirkstag festgelegtem Beitragsanteil.
 - b. Die DLRG-Ortsgruppen legen ihre Mitgliedsbeiträge selbst fest.
 - Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft wirksam beendet wurde.

Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht sofort.

- (6) Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG an diese zurückzugeben.
- (7) Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge zum vorhergegangenen Geschäftsjahr gezahlt haben, in der DLRG Ortsgruppe, deren Mitglieder sie sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordnete Gliederungen abzuführende Beitragsanteile trägt die entsprechende DLRG-Gliederung.
- (9) Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder kann der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder die DLRG Ortsgruppe nicht verpflichtet werden.

§ 5 Gliederung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.

- Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. gliedert sich in DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte. Die Entscheidung darüber obliegt dem DLRG Bezirksvorstand Westpfalz.
- (2) Einzelheiten über die DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte enthält Abschnitt IV dieser Satzung.

§ 6 Jugend des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.

- (1) Die Mitglieder des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. unter 25 Jahren und unabhängig vom Alter die gewählten Vertreter der Jugend bilden die DLRG Jugend des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.. Ihre Zugehörigkeit zum DLRG Bezirk Westpfalz e.V. bzw. dessen DLRG Gliederung wird dadurch nicht berührt. Die Jugend betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung, sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. weckt und f\u00f6rdert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Ber\u00fccksichtigung jugendpflegerischer Grunds\u00e4tze.
- (3) Die Ordnung der DLRG Jugend des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. erfolgt durch die Bezirksjugendordnung, die vom DLRG Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der DLRG Bezirkstagung Westpfalz bedarf.

III. Organe des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.

§ 7 Organe

Organe des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. sind:

```
- die DLRG Bezirkstagung Westpfalz (§ 8),
- der DLRG Bezirksrat Westpfalz (§ 9),
- der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz (§ 10),
- Ausschüsse des DLRG Bezirkes Westpfalz
- der Ehrenrat des DLRG Bezirkes Westpfalz (§ 12).
```

8 DLRG Bezirkstagung Westpfalz

- (1) Die DLRG Bezirkstagung Westpfalz ist oberstes Organe des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. Sie setzt sich aus den Delegierten der DLRG Ortsgruppen, deren Vorsitzenden, dem Ehrenrat des Bezirkes, den Mitgliedern des DLRG Bezirksvorstandes Westpfalz und den Revisoren zusammen.
- (2) Die Zahl der Delegierten errechnet sich aus der Zahl der Mitglieder der DLRG Ortsgruppen am Ende des voran gegangenen Jahres. Jede DLRG Ortsgruppe des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. entsendet pro angefangene Hundert Mitglieder ihrer DLRG Ortsgruppe einen gewählten Delegierten.
- (3) DLRG Ortsgruppen, die ihren Beitragsverpflichtungen des vorausgegangenen Jahres bis zur Eröffnung der DLRG Bezirkstagung Westpfalz nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitglieder des DLRG Vorstandes Westpfalz haben in der DLRG Bezirkstagung Westpfalz je eine Stimme.
- (5) Die DLRG Bezirkstagung Westpfalz ist mindestens alle vier Jahre abzuhalten. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz, der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Abhaltung einer DLRG Bezirkstagung Westpfalz mit Begründung beantragen.
- (6) Die Einladung zu einer DLRG Bezirkstagung Westpfalz ist den Gliederungen spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Zu einer außerordentlichen DLRG Bezirkstagung Westpfalz muß mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden.
- (7) Anträge zur DLRG Bezirkstagung Westpfalz sind spätestens 2 Wochen vor der Bezirkstagung schriftlich dem DLRG Bezirksvorstand Westpfalz einzureichen. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Bezirkstagung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierte) anerkannt ist.
- (8) Die DLRG Bezirkstagung Westpfalz wählt:
 - die Mitglieder des DLRG Bezirksvorstandes Westpfalz und deren Vertreter,
 - entlastet den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder,
 - entscheidet über Satzungsänderungen (§ 19)
 - entscheidet über die Auflösung des DLRG Bezirkes Westpfalz (§ 20),
 - wählt die Mitglieder des Ehrenrates des DLRG Bezirkes Westpfalz und deren Vertreter,
 - wählt die Kassenprüfer
 - wählt die Delegierten zur Landestagung des DLRG Landesverbandes Rheinland Pfalz und
 - bestätigt den DLRG Bezirksjugendwart Westpfalz und seinen Vertreter.
- (9) Die DLRG Bezirkstagung Westpfalz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist eine DLRG Bezirkstagung Westpfalz nicht beschlußfähig, findet innerhalb eines Monates eine neue Bezirkstagung statt, zu der 14 Tage vorher eingeladen wird. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
- (10) Die Beschlüsse der DLRG Bezirkstagung Westpfalz werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
- (11) Der Bezirksleiter des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. beruft die Bezirkstagung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie.
 Über die DLRG Bezirkstagung ist unter der Verantwortung des Bezirksleiters des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. eine Niederschrift zu erstellen. Abschriften der Niederschrift sind den Gliederungen binnen 4 Wochen zuzustellen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen eines weiteren Monates schriftlich geltend zu machen.
 - Der Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. entscheidet über die Einsprüche

und teilt das Ergebnis den für die Niederschrift Empfangsberechtigten mit.

9 Bezirksrat des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG Bezirk Westpfalz e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der DLRG Bezirkstagung Westpfalz vorbehalten sind.
- (2) Der Bezirksrat des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. wird gebildet aus:
 - den Mitgliedern des Bezirksvorstandes des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. und deren Stellvertretern.
 - den Vorsitzenden der DLRG Ortsgruppen im DLRG Bezirk Westpfalz oder eines Vertreters und
 - dem Vorsitzenden des Ehrenrates.
- (3) Der Bezirksrat des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. berät und beschließt über die ihm vom DLRG Bezirksvorstandes Westpfalz vorgelegten Angelegenheiten. In den Jahren, in denen keine DLRG Bezirkstagung Westpfalz stattfindet, nimmt der Bezirksrat den Bericht der Kassenprüfer entgegen, genehmigt den Haushaltsplan, bestätigt die DLRG Bezirksjugendordnung und die Wahl des Bezirksjugendwartes der Westpfalz sowie seines Vertreters.
- (4) Der Bezirksrat des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. tritt j\u00e4hrlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschlu\u00e4 des DLRG Bezirksvorstandes Westpfalz oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist der DLRG Bezirksrat Westpfalz einzuberufen. \u00e5 8 Abs. 6, 7, 10 und 11 dieser Satzung gelten sinngem\u00e4\u00e46. Der Bezirksrat ist ohne R\u00fccksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlu\u00e4\u00efahig.

§ 10 Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.

- (1) Der DLRG Bezirksvorstand Westpfalz besteht aus:
 - dem Bezirksleiter,
 - zwei gleichberechtigte stellvertretende Bezirksleiter,
 - dem Bezirksschatzmeister,
 - dem Leiter Ausbildung des Bezirkes,
 - dem Leiter Einsatz des Bezirkes,
 - dem Bezirksarzt,
 - dem Bezirksjustitiar,
 - dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit (ÖkA)
 - dem Bezirksjugendwart,
 - dem stellvertretenden Bezirksschatzmeister,
 - dem stellvertretenden Leiter Ausbildung des Bezirkes.
 - dem stellvertretenden Leiter Einsatz des Bezirkes,
 - dem stellvertretenden Bezirksarzt,
 - dem stellvertretenden Bezirksiustitiar.
 - dem stellvertretenden Bezirksjugendwart und
 - mindestens 2 Beisitzer

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksleiter des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.. Er vertritt den DLRG Bezirk Westpfalz e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. findet alle vier Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte oder besetzt die Stelle kommissarisch neu. Scheidet der Bezirksleiter Westpfalz aus, kann entweder durch eine außerordentliche Bezirkstagung ein neuer Bezirksleiter gewählt werden oder einer der stellvertretenden Bezirksleiter übernimmt dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
- (5) Jedes Mitglied des DLRG Bezirksvorstandes Westpfalz kann auf Beschluß der DLRG Bezirkstagung Westpfalz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- (6) Der Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. tagt nach Bedarf, mindestens halbjährlich einmal, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandmitgliedern. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der DLRG Bezirksgeschäftsführer Westpfalz mit beratender Stimme teil. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksleiters Westpfalz. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.
- (7) Der Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. leitet den Bezirk. Er führt die Beschlüsse der DLRG Bezirkstagung Westpfalz durch.
- (8) Der Bezirksleiter Westpfalz, die stellvertretenden Bezirksleiter, der Leiter Ausbildung und der Leiter Einsatz des Bezirkes, der Schatzmeister und der Bezirksjugendwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. müssen volljährig sein. Der geschäftsführende Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. ist für notwendige eilige Entscheidungen beschlussfähig. Er hat getroffene Entscheidungen an der nächsten Vorstandssitzung mit Begründung zur Billigung bekanntzugeben.
- (9) Der Leiter Ausbildung des DLRG Bezirkes Westpfalz ist weisungsbefugt und mitverantwortlich für die Arbeiten des Referenten für Kleinkinderschwimmen und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und schlägt diese zur Ernennung durch den Bezirksleiter vor. Der Leiter Ausbildung des DLRG Bezirkes Westpfalz ist weisungsbefugt und mitverantwortlich für die Arbeiten der Referenten für das Tauch-, Boots-, Funkwesen und und der Ersten Hilfe und schlägt diese zur Ernennung durch den Bezirksleiter vor. Die Ernennung erfolgt schriftlich.

§ 11 Ausschüsse

- Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.:
- a) Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem DLRG Bezirksvorstand vorzuschlagen.
- b) Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen zur Vorstandsitzung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. hinzuzuziehen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

§ 12 Ehrenrat

Zur Behebung von Streitigkeiten im Sinne der Ehrenratsordnung der DLRG ist innerhalb des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. ein Ehrenrat zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht; gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Ehrenratsordnung der DLRG regelt den Verfahrensgang des Ehrenrates.

IV. DLRG Ortsgruppen und DLRG Stützpunkte im DLRG Bezirk Westpfalz e.V.

§ 13 Bereich, Zweck und rechtliche Stellung

- (1) Die Begrenzung der DLRG Gebiete der Untergliederungen erfolgt nach Zweckmäßigkeit und bestmöglicher Arbeitsteilung, wobei die politischen Verwaltungsgrenzen berücksichtigt werden sollen.
- (2) Zweck der DLRG Ortsgruppen ist die Durchführung der in § 2 Abschnitt 2 dieser Satzung genannte Zwecke, insbesondere Ausbildung auf sämtlichen Gebieten, Abnahme von Prüfungen nach der Prüfungsordnung der DLRG sowie die Ausbildung von Mitarbeitern.
- (3) Die DLRG Ortsgruppen des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. können die Rechtsfähigkeit erwerben und sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung entsprechen müssen. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG Bezirk Westpfalz e.V. und der Genehmigung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Geben sich die DLRG Untergliederungen keine Satzung, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V.

(1) Sämtliche Mitglieder einer DLRG Ortsgruppe bilden die Ortsgruppenhauptversammlung. Sie hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art, welche die DLRG Ortsgruppen betreffen, zu beschließen. Hierzu gehört insbesodere die Wahl des Ortsgruppenvorstandes, der Delegierten zur Bezirkstagung, der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe.

- (2) Die DLRG Ortsgruppen führen gemäß ihrer Satzung rechtzeitig Hauptversammlungen durch. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand der DLRG Ortsgruppe, der Bezirksvorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe die Abhaltung einer Hauptversammlung beantragen. Der Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz ist jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zur Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen einzuladen.
- (3) Die Einberufung einer Hauptvertsammlung der DLRG Ortsgruppen muß schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen
- (4) Die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. über Anträge, die später eingehen oder erst zu Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend zustimmen.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die DLRG Bezirkstagung Westpfalz entsprechend; abweichend von § 8 Absatz 9 ist die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 15 Vorstand der DLRG Ortsgruppen

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppen bestimmt sich aus den jeweiligen Satzungen der Untergliederung, § 10 der Satzung des DLRG Bezirkes Westpfalz ist entsprechend anzuwenden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Prüfungen

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung des Bundesverbandes und den dazu ergangenen Ordnungen (Prüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung des DLRG Bundesverbandes geregelt. Anträge sind schriftlich beim DLRG Bezirksvorstand Westpfalz zu stellen.

§ 18 Material

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material ist soweit möglich, über die DLRG Materialstelle des DLRG Bundesverbandes zu beziehen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die DLRG Bezirkstagung Westpfalz.
- (2) Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung den Untergliederungen mit der Einladung zur DLRG Bezirkstagung Westpfalz bekannt gegeben werden.
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts Verbindliches gesagt ist, findet die Satzung des DLRG Bundesverbandes bzw. des DLRG Landesverbandes Rheinland Pfalz Anwendung.
- (5) Der Vorstand des DLRG Bezirk Westpfalz e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen. Die vorgenannte(n) Satzungsänderung(en) sind dem nächsten Bezirkstag oder Bezirksrat und den Untergliederungen mitzuteilen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufenen DLRG Bezirkstagung Westpfalz mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. oder dem Wegfall des steuerbegünstigtem Zwecks fällt dessen Vermögen an den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. oder dessen Rechtsnachfolger -, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Zwei Liquidatoren sind durch die DLRG Bezirkstagung zu bestellen.

(3) Bei Auflösung von Untergliederungen des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. ist analog zu verfahren.

§ 21 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand des DLRG Bezirkes Westpfalz e.V. kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 22 Schlußbestimmungen

Diese Satzung ist am 19.11.1989 durch die DLRG Ratstagung des DLRG Bezirkes Westpfalz in Landstuhl beschlossen worden. Sie tritt am Tag nach der Beschlußfassung in kraft.

§ 23 Eintrag ins Vereinsregister

Der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. wurde am 11.05.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen VR Kai 1919 eingetragen.

Die 1. Änderung wurde am 26.11.2000,

die 2.Änderung wurde am 09.11.2003,

die 3.Änderung wurde am 02.11.2008 und

die 4. Änderung wurde am 15.01.2015 beschlossen.

Reichenbach-Steegen, den 15.01.2015

gez. Karl Ernst Christmann

- Bezirksleiter -